

**Betriebssatzung  
der  
Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland**

**vom 19.10.2001**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigVO) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

(1) Die Wasserversorgungseinrichtung und die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung verwaltet.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Verbandsgemeindegebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen und das Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

**„Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland“**

### **§ 3**

## **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.000.000,00 EUR. Dabei werden zugeordnet:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. der Wasserversorgungseinrichtung    | 1.000.000,00 EUR |
| 2. der Abwasserbeseitigungseinrichtung | 2.000.000,00 EUR |

### **§ 4**

## **Werksausschuss**

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss, dessen Mitgliederzahl sich aus der Hauptsatzung ergibt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen dem Verbandsgemeinderat angehören.

(2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 Abs. 3 EigVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000,00 EUR überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen und veranschlagten Maßnahmen sowie entsprechende Auftragsvergaben ohne Wertbegrenzung,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen,
6. Verfügungen über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR.

## **§ 5 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

## **§ 6 Werkleitung**

(1) Es wird ein verantwortlicher Werkleiter mit Stellvertreter (Stellvertreter im Verhinderungsfall) bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehört insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Zwischenberichtes,
6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
7. die Stundung von Forderungen bis zu 2.500,00 EUR und
8. der Erlass von Forderungen bis zu 250,00 EUR.

## § 7

### Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Entwurf des Wirtschaftsplanes ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## § 8

### In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Diese Betriebssatzung tritt, was die Angaben in EUR betrifft, am 01.01.2002 und im übrigen am 01.11.2001 in Kraft. Entsprechend tritt die Betriebssatzung vom 02.04.1998 außer Kraft.



Dahn, den 19.10.2001

(Bambey)  
Bürgermeister